



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 22 vom 03.05.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 03.05.2021 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Aufhebung von Allgemeinverfügungen in Bezug auf die Geflügelpest	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungs- zentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2021	4

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 03.05.2021
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Aufhebung von
Allgemeinverfügungen in Bezug auf die Geflügelpest**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grundlage der Geflügelpestverordnung, der Viehverkehrsverordnung, des LStVG und des GDVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 04.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2021 wird vollständig aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2021 wird vollständig aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung vom 29.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2021 wird vollständig aufgehoben.
4. Die Ziffern 2. und 3. der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/2021 werden aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 01.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 04 wurden Biosicherheitsmaßnahmen gegen die Verbreitung der Vogelgrippe angeordnet.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 04.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 10 wurden weitere Biosicherheitsmaßnahmen (u.a. die Aufstallungspflicht für Geflügel) gegen die Verbreitung der Vogelgrippe angeordnet.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 08.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 11, geändert am 23.04.2021, wurde aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Nittenau ein Sperrgebiet und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 29.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 16, geändert am 23.04.2021, wurde aufgrund eines weiteren Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Nittenau ein weiteres Sperrgebiet und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt.

Nach einer Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt, vom 03.05.2021 können nach einer aktuellen Bewertung des örtlichen Seuchengeschehens die Aufhebungen der Allgemeinverfügungen für die Biosicherheitsmaßnahmen, mit Ausnahme der mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen erfolgen.

Auch können, folgend nach den Teilaufhebungen der Allgemeinverfügungen zu den Ausbrüchen in den Betrieben im Bereich der Stadt Nittenau vom 23.04.2021, die diesen Ausbrüchen in den Betrieben geschuldeten Allgemeinverfügungen, nachdem die Ausbruchsgeschehen beendet waren und die Folgefristen abgelaufen sind, vollständig aufgehoben werden.

Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen

Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides durch Anordnung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO) haben Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung; dies bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Rechtsbehelf angegriffen wird.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 03.05.2021
Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:

Die Anordnungen der Biosicherheitsmaßnahmen für Betriebe bis 1000 Stück Geflügel aus der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 (Ziffer 1) bestehen weiterhin.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 985.100 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 155.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 580.200 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 22.04.2021, Az: ROP-SG12-1512.2-5-7-4, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 28.04.2021

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

Wilhelm

stellv. Gemeinschaftsvorsitzender